

Geschäftsnummer:

1 U 181/14

3 O 203/13

Landgericht

Baden-Baden



Verkündet am
30. März 2015

Schilder, J. Ang.
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

1. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit

- Kläger / Berufungskläger -
Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte / Berufungsbeklagte -
Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 02. März 2015 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Dr. Brede

Richter am Oberlandesgericht Dr. Schmitt

Richter am Oberlandesgericht Mössner

für **Recht** erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Baden-Baden vom 23.09.2014 - Aktenzeichen: 3 O 203/13 - unter Aufhebung der Kostenentscheidung wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR _____ nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz aus EUR _____ seit dem 15.08.2012 sowie aus weiteren EUR _____ seit dem 01.09.2012 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger EUR _____ vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 01.09.2012 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Der Kläger begehrt von der Beklagten im Wege der Amtshaftung Schadensersatz aufgrund der Untersagung eines Feuerwerkes.

Der Kläger, der Inhaber einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis (§ 7 SprengG) ist, wurde von einem Kunden beauftragt, am 19.11.2011 in _____ ein Höhenfeuerwerk der Klasse IV durchzuführen und zeigte dies der Beklagten unter dem 28.09.2011 an (Anlage K 1); der Abbrennplatz befand sich auf dem Flurstück Nr. _____. Nachdem die Beklagte am 03.11.2011 mitgeteilt hatte, dass eine Genehmigung nicht erfolge, beantragte der Kläger unter dem 09.11.2011 die Verlegung des Abschlussplatzes auf das Flurstück Nr. _____.

Mit Bescheid vom 16.11.2011 untersagte die Beklagte das Feuerwerk und ordnete den Sofortvollzug an (Anlage K 2). Hiergegen legte der Kläger mit Schreiben vom 18.11.2011 Widerspruch ein (Anlage K 3) und beantragte zugleich beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs wiederherzustellen sowie der Beklagten aufzugeben, es zu unterlassen, ihn an der Durchführung seines

Auftrags zu hindern (Anlage K 4). Das Verwaltungsgericht Karlsruhe wies den Antrag des Klägers mit Beschluss vom 18.11.2011 zurück (Anlage K 5). Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Widerspruchsbehörde hat im Anschluss über den Widerspruch nicht mehr entschieden, da dieser durch Zeitablauf erledigt war (Anlage K 6).

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe durch die formell sowie materiell rechtswidrige Untersagungsverfügung unerlaubt in seine Gewerbefreiheit eingegriffen und ihn rechtswidrig sowohl in seinem Grundrecht auf freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) wie auch in seinem subjektiven öffentlichen Recht aus seiner sprengstoffrechtlichen Erlaubnis verletzt. Sein Schaden durch die rechtswidrige Untersagungsverfügung belaufe sich insgesamt auf EUR

Der Kläger hat daher beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. an ihn EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.11.2011 aus EUR seit dem 18.11.2011 aus weiteren EUR und seit dem 19.11.2011 aus weiteren EUR zu zahlen;
2. ihn von den außergerichtlichen Kosten dieses Rechtsstreits in Höhe von EUR netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.09.2012 freizustellen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, der Kläger habe es schuldhaft unterlassen, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Darüber hinaus sei die Untersagungsverfügung formell und materiell rechtmäßig gewesen: Sie – die Beklagte – sei zuständige Behörde gewesen und habe das Höhenfeuerwerk zu Recht zugunsten höherrangiger Sachgüter – nämlich zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes, der Feldgehölze, Tiere und des Biotops – untersagt. Es habe eine Brandgefahr durch die räumliche Nähe zu Feldgehölz und Naturschutzgebiet bestanden.

Das Landgericht hat die Klage mit Urteil vom 23.09.2014 – zugestellt an den Kläger am 30.09.2014 – abgewiesen: Die Ersatzpflicht des aktivlegitimierten Klägers sei zwar nicht deshalb ausgeschlossen, weil er es unterlassen habe, den Schaden durch den Gebrauch

eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts abzuwenden. Denn der Verwaltungsgerichtshof hätte eine diesbezügliche Beschwerde zurückweisen müssen, da die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Güterabwägung nicht zu beanstanden sei. Das Bürgermeisteramt der Beklagten sei sowohl für Maßnahmen nach dem SprengG wie auch dem NatSchG oder LWaldG zuständig gewesen. Die Untersagungsverfügung sei auch rechtlich vertretbar gewesen. Die Entscheidungsfindung sei aufgrund sorgfältiger rechtlicher und tatsächlicher Prüfung erfolgt; die Polizeibehörde sei nach ausführlicher Abwägung zu der Überzeugung gekommen, dass zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern eine Untersagung des begehrten Feuerwerks erforderlich sei und habe die Untersagung auf sprengstoffrechtliche Vorschriften gestützt (§§ 32, 24 SprengG). Die Polizeibehörde habe die Untersagungsverfügung als geeignet angesehen, den Schutz der Sachgüter zu gewährleisten und das Landschaftsschutzgebiet und die darin lebenden Tiere zu schützen. Eine mildere Maßnahme sei nicht ersichtlich gewesen. Die Polizeibehörde habe abgewogen, dass eine Gefahr von Buschwerk durch fehlgeleitete Feuerwerkskörper bestehen könne sowie die direkt in der Nachbarschaft zur Abschussstelle befindlichen Naturschutzgebiete in dem Naturhaushalt geschädigt werden könnten und die winterliche Ruhezeit der Tiere beeinträchtigt werden könne und auf der anderen Seite das Interesse des Klägers an dem Abbrennen des Feuerwerks als geringer einzustufen sei. Diese Abwägung sei rechtlich nachvollziehbar und vertretbar. Auch aus dem Umstand, dass eine negative Stellungnahme der Abteilung für Umweltrecht eingeholt worden sei, ergebe sich eine sorgfältige Prüfung der Frage der Angemessenheit der Untersagung. Sofern man der Auffassung sei, dass Rechtsgüter der Allgemeinheit – wie der Schutz wild lebender Tiere und der Natur – nicht in den Schutzbereich der sprengstoffrechtlichen Vorschriften fielen, sei die Untersagungsverfügung naturschutzrechtlich (§ 34 Abs. 1 NatSchG) gerechtfertigt. Dass die Polizeibehörde angenommen habe, dass durch das Feuerwerk eine Gefährdung des Naturschutzgebietes mit den den umgebenden Waldflächen erfolgen könne, Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete jedenfalls nicht ausgeschlossen werden könnten und sich in direkter Nachbarschaft zum Abschlussplatz Feldgehölze befänden, die nach dem Naturschutzgebiet als Biotop geschützt seien, sei rechtlich vertretbar.

Hiergegen wendet sich die am 28.10.2014 eingelegte und – nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 30.12.2014 – am 18.12.2014 begründete Berufung des Klägers, der mit dem Rechtsmittel sein erstinstanzliches Begehren in vollem Umfang weiterverfolgt.

Die vom Landgericht herangezogene naturschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage sei nicht einschlägig. Das Naturschutzgesetz untersage nicht *per se* die Durchführung von Höhenfeuerwerken in Landschaftsschutzgebieten oder in der Nähe von Naturschutzgebieten. Voraussetzung einer naturschutzrechtlichen Anordnung sei vielmehr die Beeinträchtigung eines Schutzgebiets, eines geschützten Gegenstandes oder besonders geschützten Biotops unter Verletzung der Schutzbestimmungen. Die danach erforderliche Prüfung im Einzelfall habe die Beklagte unterlassen und in unzulässiger Weise aus dem bloßen Charakter der in der Nähe des Abbrennplatzes befindlichen Gebiete darauf geschlossen, dass die Durchführung des Feuerwerks das Landschafts- und das Naturschutzgebiet unter Verletzung von Schutzvorschriften beeinträchtigen würde. Aus dem banalen Hinweis der Beklagten darauf, dass bekannt sei, dass Buschwerk und Holz schnell brennen würden, folge nicht die Beeinträchtigung eines Schutzgebiets unter Verletzung der Schutzbestimmungen. Eine Brandgefahr sei zum fraglichen Zeitpunkt nicht gegeben gewesen; das Forstamt der Beklagten habe für den Tag unmittelbar vor dem geplanten Feuerwerk keine Waldbrandwarnstufe ausgerufen gehabt.

Soweit die Beklagte die Untersagung mit einer vermeintlichen Gefährdung der in den Schutzgebieten lebenden Tiere – insbesondere während deren winterlicher Ruhephase – begründet habe, sei eine Prüfung erforderlich gewesen, welche Tiere in welchem Abstand zum geplanten Abbrennplatz lebten, welche Lebensweise diese Tiere hätten und welche möglichen Gefährdungen hieraus resultieren könnten, ob es sich um gefährdete Tierarten handele, welche konkreten Beeinträchtigungen drohen könnten, welche Rolle die Uhrzeit, zu der das Feuerwerk habe stattfinden sollen, habe spielen können usw. Von Interesse sei insbesondere gewesen, ob die Geräuschemissionen, die von dem Feuerwerk ausgegangen wären, von den Tieren überhaupt als unnatürliche Störung wahrgenommen worden wären oder ob die betroffenen Tiere – sofern sie das Feuerwerk überhaupt wahrgenommen hätten – dieses nicht für ein Naturphänomen, wie insbesondere ein Gewitter, gehalten hätten. Stattdessen habe die Beklagte den banalen Schluss gezogen, ein Feuerwerk sei laut und deshalb würden Tiere dadurch gestört. Mit dieser Schlussfolgerung müsse wohl ein Großteil der jedes Jahr in Deutschland durchgeführten Feuerwerke untersagt werden.

Entgegen der Ansicht der Beklagten hätten auch keine Anhaltspunkte für die für eine sprengstoffrechtliche Untersagung (§§ 32 Abs. 1, 24 SprengG) erforderliche Gefährdung von Sachgütern durch das geplante Feuerwerk bestanden. Weder die Schutzgebiete als solche noch das dort befindliche Feldgehölz und Buschwerk oder die dort lebenden Tiere fielen unter den Begriff „Sachgüter“. Denn es handele sich dabei um Rechtsgüter, die aus-

schließlich im Interesse der Allgemeinheit geschützt seien. Die sprengstoffrechtliche Ermächtigungsgrundlage schütze dagegen ausschließlich Individualgüter. Der Begriff „Sachgüter“ meine daher Sacheigentum im zivilrechtlichen Sinne (§ 903 BGB). Tiere seien folglich nur erfasst, wenn ihre Gefährdung gleichzeitig eine Eigentumsgefährdung darstelle. Die Beklagte habe mit ihrer Unterlassungsverfügung aber nicht das individuelle Eigentumsrecht an Tieren schützen wollen, sondern vielmehr nur den Tierschutz als solches im Blick gehabt. Sprengstoffrechtliche Anordnungen (§ 32 Abs. 1 Satz 1 SprengG) könnten schließlich nicht auf Rechtsvorschriften außerhalb des Sprengstoffrechts gestützt werden.

Zudem habe die Beklagte das ihr nach sämtlichen Ermächtigungsgrundlagen eingeräumte Ermessen überhaupt nicht bzw. nicht fehlerfrei ausgeübt. Die Ausführungen zur Ermessensausübung seien rein formelhaft gewesen, so dass an sich schon ein Ermessensnichtgebrauch vorliege. Die Beklagte sei dabei lediglich auf seinen – des Klägers – möglichen Imageschaden und den aus ihrer Sicht als gering anzusehenden finanziellen Schaden eingegangen. Dabei sei seine Vergütung alles andere als alltäglich gewesen; sie habe vielmehr schon in einem für ihn oberen Bereich gelegen. Die von ihm geplante Durchführung des Höhenfeuerwerks sei durch das Grundrecht auf freie Berufsausübung geschützt. Er sei kein „Hobbypyrotechniker“, sondern übe ein staatlich anerkanntes und reguliertes Gewerbe aus, mit dem er sich seinen Lebensunterhalt verdiene. Die Beklagte könne sich nicht ohne nähere Sachprüfung auf den Standpunkt zurückziehen, Allgemeingüter wie der Schutz von Natur und Landschaft seien höher zu gewichten als ein wirtschaftliches Interesse. Die Prüfung, ob mildere Mittel zur Verfügung gestanden hätten, habe die Beklagte schlicht unterlassen. Statt einem Totalverbot seien insbesondere die Festlegung einer anderen Uhrzeit, die Beschränkung auf ein Bodenfeuerwerk, die Stellung einer Brandwache, Auflagen hinsichtlich der Feuerwerkskörper (kleinere Größen mit geringerem Lärmpegel) usw. Insbesondere hätte er – der Kläger – ein Feuerwerk der Klasse II anstelle von Klasse IV durchführen können. Das sei auch das übliche Vorgehen von Behörden bei der Genehmigung von Feuerwerken. Er – der Kläger – verfüge über eine langjährige Berufserfahrung und habe insbesondere schon zahlreiche Feuerwerke in Landschaftsschutzgebieten durchgeführt, was völlig unproblematisch sei. Es sei auch zu berücksichtigen, dass die Durchführung von Feuerwerken in abgelegenen Gewerbegebieten – wie im vorliegenden Fall – in der Regel schon deshalb vorzugswürdig seien, weil dort keine Anwohner belästigt werden könnten.

Anlass des geplanten Feuerwerks sei die Geburtstagsfeier des

gewesen. Erstaunlicherweise finde sich ein Screenshot von

der Homepage dieses Etablissements, auf dem die Geburtstagsparty beworben werde, in den Verwaltungsakten der Beklagten. Da der Anlass des Feuerwerks für die Entscheidung der Beklagten ohne Bedeutung gewesen sei, dränge sich angesichts der gängigen Verwaltungspraxis, bestimmten Arten von Gewerbebetrieben – insbesondere Bordellen, bordellartigen Betrieben sowie Sportwettbüros – das Leben schwer zu machen, der Verdacht auf, dass sich auch die Beklagte im vorliegenden Fall bei ihrer Entscheidung von dem sachfremden Gedanken habe leiten lassen, das Feuerwerk zu untersagen, weil ihr das besagte Etablissement ein Dorn im Auge sei. Er – der Kläger – habe auch den Eindruck, dass nach einem Telefonat mit einem Vertreter des Ortsteils Sandweier, in dem er diesem den Veranstalter des Feuerwerks mitgeteilt habe, die Stimmung in der Stadtverwaltung zu seinen Ungunsten gekippt sei. Auch aus einer e-mail der Abteilung Umwelt der Beklagten vom 15.11.2011, wonach man auf die sprengstoffrechtlichen Rechtsgrundlagen „gekommen“ sei, lasse sich entnehmen, dass die Beklagte rein ergebnisorientiert entschieden und sich nachträglich eine Begründung der Untersagung „zusammengebastelt“ habe.

Der Kläger beantragt daher,

unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts Baden-Baden vom 23.09.2014 - Aktenzeichen 3 O 203/13 - nach seinen erstinstanzlichen Anträgen zu erkennen mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nunmehr Zahlung an ihn anstelle von Freistellung begehrt wird.

Die Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung und beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte ist weiterhin der Auffassung, dass die von ihr getroffene Entscheidung zumindest vertretbar sei. Sie habe nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung – und damit jedenfalls auch ohne schuldhaft zu handeln – in richtiger Art und Weise das Abbrennen des Höhenfeuerwerks untersagt. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe habe – in Bestätigung ihrer Entscheidung – bei der Abwägung der verschiedenen zu beachtenden Güter ein extrem hohes Gefährdungspotential für das Landschaftsschutz- und das Naturschutzgebiet gesehen und das Interesse des Klägers an der Durchführung des Feuerwerks als geringer gewichtet, da dieser nur ein wirtschaftliches Interesse an einem Auftrag eines Firmenjubiläums gehabt habe. Ferner habe die Naturschutzkraft der Behörde in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass es aus naturschutzrechtlicher Sicht bei der

Ablehnung bleibe. Gemäß der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet seien im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes veränderten oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderliefen. Insbesondere dann, wenn der Naturhaushalt geschädigt, die Nutzungsfähigkeit der Natur nachhaltig zerstört oder anderen in der Verordnung im Einzelnen aufgeführten Schutzzwecken zuwidergehandelt werde. Da bereits das Zelten, Lagern oder Feuerentzünden verboten seien, sei im Umkehrschluss ein Feuerwerk, welches massivere Eingriffe mit sich bringe, untersagt. Sie – die Beklagte – habe geprüft, ob eine Brandgefahr für den Wald bestehe, diese bejaht und beziehe sich dazu auf die geringen Abstände zu den Feldgehölzen und den Wald im Naturschutzgebiet sowie eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Aufgrund der mit dem geplanten Feuerwerk verbundenen erheblichen Geräuschemissionen komme es besonders in der Zeit der winterlichen Ruhepause für die Tiere insbesondere in direkter Nähe zu den Wildeinstandsgebieten wie in den angrenzenden Feldhecken zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Aufgrund der Einstufung als Natur- und Landschaftsschutzgebiet sei nicht nochmal eine konkretere Prüfung notwendig gewesen. Ein Feuerwerk stelle nicht nur ein einfaches Gewitter dar, bei dem es zwei- oder dreimal donnere und blitze, vielmehr werde zu nächtlicher Stunde mit erheblichen Geräusch- und Lichteffekten gearbeitet und die wild lebenden Tiere aufgeschreckt.

Auch die sprengstoffrechtliche Ermächtigungsgrundlage sei erfüllt gewesen: Die Schutzabstände zum Wald und den geschützten Feldgehölzen seien nicht eingehalten gewesen. Fehlgeleitete Feuerwerkskörper hätten Schaden anrichten können. Die Rechtsauffassung, dass zu den sprengstoffrechtlich geschützten Sachgütern auch die Schutzgebiete und dort lebenden Tiere zählten, sei zumindest vertretbar.

Mildere Mittel im Vergleich zum Abbrennen des Feuerwerks habe es nicht gegeben. Sie – die Beklagte – habe den Kläger noch ersucht, mit der Werbung bis zu ihrer Entscheidung abzusehen. Insofern sei Ermessen ausgeübt worden. Die Entfernung zwischen dem Abbrennplatz und dem Ortskern von sei sehr gering; die Ortsbewohner hätten das Feuerwerk auf alle Fälle mitbekommen.

Zum weiteren Vorbringen der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung des Klägers hat auch in der Sache weitgehend Erfolg. Die beklagte Gemeinde hat dem Kläger für dessen geltend gemachten Schaden in Höhe von EUR – nebst Zinsen und vorgerichtlicher Kosten – aufgrund einer schuldhaften Amtspflichtverletzung einzustehen (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB, Art. 34 Satz 1 GG).

1. Die Bediensteten der Stadtverwaltung der Beklagten – Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Umwelt, Fachgebiet Öffentliche Ordnung – handelten beim Erlass des streitgegenständlichen Bescheides vom 16.11.2011 als Teil der Eingriffsverwaltung in Ausübung eines öffentlichen Amtes und damit als Beamte – jedenfalls – im haftungsrechtlichen Sinn (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB; vgl. auch Jauernig - *Teichmann*, BGB, 15. Aufl. 2013, § 839 Rn. 7 m.w.N.).
2. Zu den allgemeinen drittschützenden Amtspflichten zählen u.a. die Pflicht zu rechtmäßigem Handeln (Art. 20 Abs. 3 GG; vgl. BGH, Urt. v. 16.06.1977 - III ZR 179/75 [juris Tz. 40] und Tremml/Karger/Luber, *Der Amtshaftungsprozess*, 4. Aufl. 2013, Rn. 76) sowie die Pflichten zur fehlerfreien Ermessensausübung (vgl. BGH, Urt. v. 15.02.1979 - III ZR 108/76 [juris Tz. 27] und Tremml/Karger/Luber, *Der Amtshaftungsprozess*, 4. Aufl. 2013, Rn. 82 f.) und zu verhältnismäßigem Handeln (vgl. BGH, Urt. v. 08.02.1971 - III ZR 33/68 [juris Tz. 18] und Tremml/Karger/Luber, *Der Amtshaftungsprozess*, 4. Aufl. 2013, Rn. 84). Den genannten Pflichten ist die Amtspflicht zur ordnungsgemäßen Sachverhaltsaufklärung vor den Eingriffen in fremde Rechtsstellungen vorgeschaltet: Jeder Amtsträger hat die Pflicht, vor einer hoheitlichen Maßnahme, die geeignet ist, einen anderen in seinen Rechten zu beeinträchtigen, den Sachverhalt im Rahmen des Zumutbaren so umfassend zu erforschen, dass die Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage nicht in wesentlichen Punkten zum Nachteil des Betroffenen unvollständig bleibt (vgl. BGH, Urt. v. 19.05.1988 - III ZR 32/87 [juris Tz. 12]; Urt. v. 21.12.1964 - III ZR 165/63 [juris Tz. 44] und Jauernig - *Teichmann*, BGB, 15. Aufl. 2013, § 839 Rn. 9).
3. Zu Recht ist das Landgericht zunächst zwar davon ausgegangen, dass die Beklagte als untere Verwaltungsbehörde für einen auf sprengstoff- (§ 32 Abs. 1 SprengG) oder naturschutzrechtliche (§ 34 Abs. 1 Satz 1 NatSchG BW) Ermächtigungsgrundlagen gestützten Verwaltungsakt zuständig war (Ziff. 1.26 der Anlage zu § 1 SprengZuVO; § 60 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG BW; vgl. auch Engel/Heilshorn, *Kommunalrecht BW*, 10. Aufl. 2015, § 9 Rn. 10). Auf die interne Zuständigkeitsverteilung bei der Beklagten kommt es dafür nicht an (vgl. Engel/Heilshorn, *Kommunalrecht BW*, 10. Aufl. 2015, § 9 Rn. 15).

4. Entgegen der Auffassung des Landgerichts kommt aber – wie in der mündlichen Verhandlung erörtert – eine sprengstoffrechtliche Ermächtigungsgrundlage (§ 32 Abs. 1 SprengG) für die streitgegenständliche Verfügung gegenüber dem Kläger nicht in Betracht.

a) Nach Sprengstoffrecht kann die zuständige Behörde – soweit vorliegend von Bedeutung – im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen die verantwortlichen Personen – hier der Kläger – beim Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen zum Schutz Dritter vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter zu treffen haben (§§ 32 Abs. 1 Satz 1, 24 Abs. 1 Satz 1 SprengG). Dabei können Anordnungen getroffen werden, die über die aufgrund einer sprengstoffrechtlichen Rechtsverordnung gestellten Anforderungen hinausgehen, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Dritter erforderlich ist (§ 32 Abs. 1 Satz 2 SprengG). Ob und welche Anordnungen getroffen werden, steht im Ermessen der Behörde (vgl. auch VG Halle, Urt. v. 05.06.2012 - 3 A 141/11 [juris Tz. 47] und VG Bayreuth, Beschl. v. 25.08.2006 - B 1 S 06.802 [juris Tz. 10]).

b) Dass – entgegen der Auffassung der Beklagten – zu den geschützten „Sachgütern“ nur Individualrechts-, nicht dagegen aber Allgemeingüter zählen (vgl. auch VG Halle, Urt. v. 05.06.2012 - 3 A 141/11 [juris Tz. 38]; OVG Bremen, Beschl. v. 12.07.2006 - 1 B 249/06 [juris Tz. 4] und Schmatz/Nöthlichs - *Weber/Zahm*, Sicherheitstechnik, Band I/3 [SprengG], EL 7/2006, § 24 Rn. 3), ergibt sich jedoch – sollte man den Wortlaut nicht bereits als eindeutig ansehen – jedenfalls aus der Systematik der vorstehend benannten Vorschriften: Denn die „Sachgüter“ werden in einer Reihe mit den Individualrechtsgütern Leben und Gesundheit genannt. Eine Zuweisung des Schutzes der öffentlichen Sicherheit – und damit sowohl individueller wie kollektiver Rechtsgüter – wie im allgemeinen Polizeirecht (§ 1 Abs. 1 PolG BW; vgl. Lisken/*Denninger*, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Rn. D 16) erfolgt durch die sprengstoffrechtliche Generalklausel nicht. Die individualrechtliche Schutzrichtung wird darüber hinaus nicht nur durch die gesetzlich genannten Schutzmaßnahmen (§ 24 Abs. 2 SprengG), sondern auch die arbeitsschutzrechtliche Ausrichtung des Sprengstoffrechts belegt (vgl. Apel/Keusgen, SprengG, EL 22/2010, § 24 Rn. 1.1 und Schmatz/Nöthlichs-*Weber/Zahm*, Sicherheitstechnik, Band I/3 [SprengG], EL 7/2006, Einl 1).

c) Mit dem Schutz von Individualrechtsgütern hat die Beklagte ihren streitgegenständlichen Bescheid – wie in der mündlichen Verhandlung erörtert – jedoch nicht begründet, sondern vielmehr auf die von dem vom Kläger geplanten Feuerwerk für das Landschafts- und das Naturschutzgebiet ausgehenden Gefahren abgestellt, insbesondere im Hinblick auf die dortigen, unter Naturschutz stehenden Biotope (Feldgehölz, § 32 Abs. 1

Nr. 6 NatSchG BW) und den Schutz der Lebensbedingungen der dortigen Tiere (Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch ein Feuerwerk in Zeiten der winterlichen Ruhephase, § 2 Abs. 1 Nr. 11 NatSchG BW). Dass die Beklagte dies – wie ausgeführt – zu Unrecht als vom sprengstoffrechtlichen Individualgüterschutz erfasst angesehen hat, ändert daran nichts. Darauf, ob die Beklagte darüber hinaus das ihr sprengstoffrechtlich eingeräumte Entschließungs- und Auswahlermessen fehlerhaft ausgeübt hat, kommt es demnach nicht an. Angesichts dessen, dass die Beklagte ihren Bescheid nicht auf Gefahren für sprengstoffrechtliche Schutzgüter gestützt hat, kann sie schließlich auch aus den im Sprengstoffrecht vorgeschriebenen Schutzabständen nichts zu ihren Gunsten ableiten.

5. Dem vom Kläger geltend gemachten Amtshaftungsanspruch steht schließlich auch nicht der Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens entgegen, weil die Beklagte den streitgegenständlichen Bescheid bei korrektem Vorgehen im Rahmen ihrer naturschutzrechtlichen Zuständigkeit hätte erlassen können.

a) Wird ein Schutzgebiet, geschützter Gegenstand oder besonders geschütztes Biotop (nach §§ 26 bis 32 NatSchG BW) unter Verletzung der Schutzbestimmungen beeinträchtigt, so kann die Naturschutzbehörde die Fortsetzung der Beeinträchtigung untersagen, die Wiederherstellung des früheren Zustandes anordnen oder andere Ausgleichsmaßnahmen erlassen (§§ 34 Abs. 1 Satz 1, 23 Abs. 4 Satz 1 NatSchG BW; vgl. Kratsch/Schuhmacher, NatSchG BW, 10/2007, § 34 Rn. 3). Auch außerhalb eines Naturschutzgebietes kann die Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden im Einzelfall Handlungen untersagen, die geeignet sind, den Bestand des Naturschutzgebietes oder einzelner seiner Teile zu gefährden (§ 26 Abs. 4 Satz 1 NatSchG BW).

b) Dass sie den streitgegenständlichen Bescheid auf den Außenschutz des nahe zum – auch zuletzt beabsichtigten – Abbrennplatz des Feuerwerks gelegenen Naturschutzgebietes hätte stützen können (§ 26 Abs. 4 Satz 1 NatSchG BW), hat die – wie in der mündlichen Verhandlung erörtert insoweit darlegungs- und beweisbelastete – Beklagte aber nicht dargetan. Der vom Kläger für sein Feuerwerk – zuletzt – gewählte Abbrennplatz befand sich in ca. 160 m Entfernung von dem durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet

eingerrichteten Naturschutzgebiet. Dass das vom Kläger beabsichtigte Feuerwerk dennoch geeignet war, den Bestand des Naturschutzgebietes oder einzelner seiner Teile zu gefährden, lässt sich dem Vorbringen der Beklagten – wie ebenfalls in der mündlichen Verhandlung erörtert – jedoch nicht hinrei-

chend entnehmen. Eine abstrakte Gefahr reicht insoweit nicht aus, es müssen vielmehr konkrete Anhaltspunkte für den Eintritt eines Schadens vorhanden sein (vgl. *Rohlf/Albers*, NatSchG BW, 1. Aufl. 2007, § 26 Rn. 15). Schon aus der Regelung zu den in die Verordnung über die Einrichtung eines Naturschutzgebiets aufzunehmenden Verboten (§ 26 Abs. 3 NatSchG BW) ergibt sich ferner, dass Beschädigungen, d.h. erhebliche Beeinträchtigungen (arg. § 13 Satz 1 BNatSchG; vgl. auch *Kratsch/Schuhmacher*, NatSchG BW, 10/2007, § 26 Rn. 44; *Landmann/Rohmer - Gellermann*, Umweltrecht, § 14 BNatSchG Rn. 16 und *Koch - Maaß/Schütte*, UmweltR, 4. Aufl. 2014, § 7 Rn. 43), oder – zumindest – nachhaltige Störungen drohen müssen, also solche die sich entweder infolge ihrer Dauer oder ihrer Intensität auf den Schutzzweck des Naturschutzgebietes spürbar auswirken (vgl. *Kratsch/Schuhmacher*, NatSchG BW, 10/2007, § 26 Rn. 46). Soweit die Beklagte in ihrem Bescheid auf eine Brandgefahr abgehoben hat, steht dem – wie in der mündlichen Verhandlung erörtert – bereits die Stellungnahme ihrer eigenen Feuerwehr vom 07.10.2011 entgegen, aus der sich – bezogen auf den zuletzt vom Kläger in den Blick genommenen Abbrennplatz – keine entsprechenden Bedenken entnehmen lassen; andere konkrete Umstände, aus denen sich trotzdem eine solche Gefahr für das Naturschutzgebiet ergab, hat die Beklagte auch in der mündlichen Verhandlung nicht aufgezeigt. Ebenso wenig ist aber – wie in der mündlichen Verhandlung erörtert – nachvollziehbar vorgetragen, weshalb und in welcher Weise das Feuerwerk für bestimmte Teile des Naturschutzgebietes – d.h. konkrete Pflanzen- oder Tierarten – erheblich beeinträchtigend gewesen wäre. Das Vorbringen der Beklagten hierzu beschränkt sich vielmehr letztlich auf die allgemeine Erwägung, dass ein Feuerwerk wie das vom Kläger beabsichtigte in Zeiten der winterlichen Ruhepause der Tiere, insbesondere in direkter Nähe zu Wildeinstandsgebieten wie den angrenzenden Feldhecken, wegen der davon ausgehenden Geräusch- und Lichtemissionen eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes darstelle. Noch im vorliegenden Rechtsstreit hat die Beklagte die – unzutreffende – Auffassung vertreten, dass aufgrund der Einstufung als Natur- und Landschaftsschutzgebiet nicht nochmals eine konkretere Prüfung notwendig sei. Auch in der mündlichen Verhandlung vermochten die Vertreter der Beklagten keine tragfähigen und nachvollziehbaren Angaben zu den vom beabsichtigten Feuerwerk ausgehenden konkreten erheblichen Beeinträchtigungen für konkrete Tierarten zu machen, sondern haben lediglich pauschal auf im Naturschutzgebiet vorhandene Brut- und Rastplätze verwiesen. Soweit die Beklagte nach Schluss der mündlichen Verhandlung hierzu neuen Vortrag gehalten hat, war dieser schon aus prozessualen Gründen nicht berücksichtigungsfähig (§ 296a Satz 1 ZPO). Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen

Verhandlung (§§ 296a Satz 2, 156 ZPO) bestand nicht; es stand der Beklagten frei, in der mündlichen Verhandlung einen Schriftsatznachlass zu beantragen, dies hat sie nicht getan. Lediglich ergänzend – ohne dass dies entscheidungserheblich wird – ist daher darauf hinzuweisen, dass die Beklagte in der mündlichen Verhandlung selbst vorgebracht hat, dass der Tierbestand eines Naturschutzgebietes natürlichen Wechseln unterliege. Es erscheint daher fraglich, ob sich aus der von ihr in Bezug genommenen naturschutzrechtlichen Würdigung vom 03.01.1983 etwas zu ihren Gunsten ableiten ließe.

c) Dass das Landschaftsschutzgebiet, in dem sich der Abbrennplatz des Feuerwerks befinden sollte, durch dessen Abbrennen unter Verletzung der das Gebiet betreffenden Schutzbestimmungen beeinträchtigt worden wäre (§ 34 Abs. 1 Satz 1 NatSchG BW), ist auf Grundlage des Vorbringens der Beklagten – wie in der mündlichen Verhandlung erörtert – ebenfalls nicht festzustellen. Der wesentliche Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes – soweit vorliegend von Bedeutung – ist, „die Erhaltung und Förderung des aus Wäldern, Gehölzen, Sandflächen und Wiesen bestehenden und ökologisch wertvollen Lebensraums für die gefährdete Pflanzen- und Tierwelt“ (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Dass das vom Kläger beabsichtigte Feuerwerk diesem besonderen Schutzzweck zuwiderlief, insbesondere weil dadurch der Naturhaushalt geschädigt, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört, eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert, das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürlichen Eigenarten der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt worden wäre (§ 6 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet), lässt sich dem pauschalen Vorbringen der Beklagten zur Beeinträchtigung von Tieren in ihrer winterlichen Ruhepause und/oder im Naturschutzgebiet vorhandenen Brut- oder Rastplätzen nicht entnehmen. Im Übrigen ging die Beklagte selbst in ihrem streitgegenständlichen Bescheid nicht davon aus, dass das beabsichtigte Feuerwerk einem strikten Verbot, sondern vielmehr lediglich einem Erlaubnisvorbehalt (§ 7 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet) unterlag.

d) Auch letzteres lässt sich auf Grundlage des Vorbringens der Beklagten aber nicht feststellen. Nach § 7 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet bedürfen im Landschaftsschutzgebiet Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder

dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde (§ 7 Abs. 1). Als mit einem solchen präventiven Verbot belegt werden insbesondere genannt: Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen; Errichtung von Einfriedigungen; Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art; Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise; Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind; Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen; Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen; Anlage oder Veränderung von Flugplätzen, einschließlich Modellfluggeländen; Betrieb von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten; Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze oder das mehrtägige Zelten oder Aufstellen von Kraftfahrzeugen; Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern; Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln; Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 2 ha; Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Baumschulen oder Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise; Beseitigen oder Ändern von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Röhrichtbeständen (§ 7 Abs. 2). All diesen mit einem präventiven Verbot belegten konkreten Tätigkeiten ist gemeinsam, dass es sich nicht lediglich um kurzfristige Einwirkungen auf den Naturhaushalt, die Naturgüter und die Landschaft handelt. Das Abbrennen eines zwölfminütigen Feuerwerks, wie vom Kläger beabsichtigt, besitzt keine mit den enumerativ benannten Tätigkeiten vergleichbare Eingriffsintensität. An die Erfüllung der Voraussetzungen der Generalklausel (§ 7 Abs. 1) können aber schon aus systematischen Gründen keine nennenswert geringeren Anforderungen gestellt werden, soweit dort gefordert wird, dass dem Verbot diejenigen Handlungen unterliegen, die dem besonderen Schutzzweck zuwider laufen können (§ 7 Abs. 1 Var. 1). Dafür spricht im Übrigen auch, dass diese Alternative vom Gesetzgeber gleichberechtigt neben das Verbot von Handlungen gestellt wird, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern (§ 7 Abs. 1 Var. 2). Das präventive Verbot mit einem Erlaubnisvorbehalt betrifft ferner gerade solche Veränderungen und Handlungen, bei denen vorab weder sicher abzusehen noch auszuschließen ist, dass eine naturschutzrelevante Beeinträchtigung eintreten wird (vgl. Kratsch/Schuhmacher, NatSchG BW,

10/2007, § 29 Rn. 29). Es handelt sich somit nicht um absolute, unabhängig von einer Beeinträchtigung konkreter Schutzzwecke Geltung beanspruchende Verbote (vgl. *Rohlf/Albers*, NaturschutzG BW, § 29 Rn. 9 und *Kratsch/Schuhmacher*, NatSchG BW, 10/2007, § 29 Rn. 26). Dass eine bestimmte Tätigkeit einem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zuwiderlaufen kann, ist daher im Einzelfall festzustellen. Dass dies vorliegend durch das beabsichtigte Feuerwerk des Klägers der Fall war, lässt sich dem bereits mehrfach dargestellten, lediglich abstrakten Vorbringen der Beklagten zur Störung von Tieren nicht entnehmen.

e) Die Beklagte konnte die Unterlassungsverfügung auch nicht in zulässiger Weise auf eine abstrakte Gefährdung des Feldgehölzes als besonders geschütztem Biotop stützen. Zwar sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen eines besonders geschützten Biotops führen können, verboten (§ 32 Abs. 2 Satz 1 NatSchG BW). Dies gilt auch, wenn das Biotop innerhalb eines Natur- oder Landschaftsschutzgebietes liegt (§ 32 Abs. 2 Satz 2 NatSchG BW; vgl. *Rohlf/Albers*, NatSchG BW, 1. Aufl. 2007, § 32 Rn. 7). Das Verbot knüpft an das Bestehen einer abstrakten Gefahr im Sinne des Polizeirechts an; nicht vorausgesetzt ist, dass die Zerstörung oder Beeinträchtigung tatsächlich eintreten (vgl. *Kratsch/Schuhmacher*, NatSchG BW, 10/2007, § 32 Rn. 19 und *Rohlf/Albers*, NatSchG BW, 1. Aufl. 2007, § 32 Rn. 6). Eine abstrakte Gefahr ist gegeben, wenn eine generell-abstrakte Betrachtungsweise für bestimmte Arten von Verhaltensweisen zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall einzutreten pflegt und daher Anlass besteht, die Gefahr mit generell-abstrakten Mitteln – also einem Rechtssatz – zu bekämpfen (vgl. *Lisken/Denninger - Rachor*, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Rn. E 97). Ausreichend ist folglich die Möglichkeit, d.h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die verbotene Handlung zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des besonders geschützten Biotops führt (vgl. *Kratsch/Schuhmacher*, NatSchG BW, 10/2007, § 32 Rn. 19). Auch die Feststellung einer abstrakten Gefahr verlangt jedoch eine in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherte Prognose. Ist die Behörde dagegen mangels genügender Erkenntnisse über Einzelheiten zu der erforderlichen Gefahrenprognose nicht imstande, so liegt keine Gefahr, sondern allenfalls eine mögliche Gefahr oder ein Gefahrenverdacht vor (vgl. *Lisken/Denninger - Rachor*, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Rn. E 97). Es kann vorliegend letztlich dahin stehen, ob sich gemessen hieran bereits aus dem Umstand, dass sich der zuletzt vom Kläger beabsichtigte Abbrennplatz ca. 25 m von dem

geschützten Feldgehölz entfernt befand, zumindest eine abstrakte Brandgefahr ergab. Dagegen spricht allerdings wiederum, dass die Feuerwehr der Beklagten in ihrer Stellungnahme zum ersten Abbrennplatz, der sich ausweislich der in der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommenen Karten in ähnlicher Entfernung zu dem Feldgehölz befand wie der zuletzt vom Kläger gewählte, insoweit keine Brandgefahr gesehen hat. Selbst wenn man jedoch hiervon ausgeht, lässt sich dem Vorbringen der Beklagten – wie in der mündlichen Verhandlung erörtert – nicht entnehmen, dass die gänzliche Untersagung des Feuerwerks das mildeste Mittel zur Unterbindung der Brandgefahr war und dieser insbesondere nicht durch die Vorhaltung von Feuerlöschmitteln begegnet werden konnte (vgl. dazu auch VG Halle, Urt. v. 05.06.2012 - 3 A 141/11 [juris Tz. 54 f.]). Insoweit verbleibende Zweifel gehen im Rahmen der von der Beklagten zu beweisenden Möglichkeit eines rechtmäßigen Alternativverhaltens aber mit ihr heim.

f) Schließlich lässt sich angesichts der eigenen Feststellung der Beklagten im streitgegenständlichen Bescheid, dass sich der Wald in ca. 160 m Abstand zum beabsichtigten Abbrennplatz befinde, auch nicht feststellen, dass der waldrechtliche Schutzabstand von 100m (§ 41 Abs. 1 LWaldG BW) unterschritten worden wäre.

6. Die Beklagte hat ihre Amtspflicht zu rechtmäßigem Handeln auch schuldhaft verletzt. Nach dem objektivierten zivilrechtlichen Sorgfaltsmaßstab (§ 276 BGB), der auch im Rahmen der Amtshaftung (§ 839 BGB) gilt, kommt es für die Verschuldensfrage auf die Kenntnisse und Einsichten des Beamten an, die für die Führung des übernommenen Amtes erforderlich sind. Jeder Beamte muss die für sein Amt erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich verschaffen (vgl. BGH, Urt. v. 23.09.1993 - III ZR 54/92 [juris Tz. 16] m.w.N.). Gemessen hieran mussten auch die zuständigen Beamten der Beklagten erkennen, dass die von ihnen herangezogene sprengstoffrechtliche Ermächtigungsgrundlage nicht geeignet war, den streitgegenständlichen Bescheid zu tragen.

7. Eine Haftung der Beklagten scheidet schließlich auch nicht daran, dass der Kläger es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden (§ 839 Abs. 3 BGB).

a) Die Ersatzpflicht kann danach nur verneint werden, wenn die Einlegung eines gebotenen Rechtsmittels den Eintritt des Schadens verhindert hätte. Für die Kausalität zwischen der Nichteinlegung des Rechtsmittels und dem Schadenseintritt ist der Schä-

diger – hier die Beklagte – beweispflichtig (vgl. BGH, Urt. v. 09.10.2003 - III ZR 342/02 [juris Tz. 15] und Staudinger - *Wöstmann*, BGB, 2012, § 839 Rn. 315 und 405).

b) Der Kläger hat am 18.11.2011 gegen die Unterlassungsverfügung der Beklagten vom 16.11.2011 beim Regierungspräsidium Widerspruch eingelegt und zugleich beim Verwaltungsgericht – u.a. – die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs beantragt. Dass eine Beschwerde gegen die Ablehnung des letztgenannten Antrags erfolgreich gewesen wäre, hat die – insoweit beweisbelastete – Beklagte nicht aufgezeigt. Das Landgericht ist vielmehr zu Recht davon ausgegangen, dass von einer Erfolgsaussicht des Klägers im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht auszugehen ist. Denn das Verwaltungsgericht hatte in rechtlich nicht zu beanstandender Weise die Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden Verfügung im Eilverfahren (§ 80 Abs. 5 VwGO) nur einer summarischen Prüfung unterzogen und angesichts des offenen Ergebnisses dieser Prüfung die Entscheidung auf der Grundlage einer Interessenabwägung getroffen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.06.2008 - 2 BvR 2062/07 [juris Tz. 14] und VGH Mannheim, Beschl. v. 24.02.1989 - 11 S 178/89 [NVwZ 1989, 795]). Rechtsschutz in der Hauptsache war für den Kläger aufgrund des geringen zeitlichen Abstands zwischen dem Bescheid der Beklagten am 16.11.2011 und dem Termin für die Durchführung des Feuerwerks am 19.11.2011 – anlässlich der an diesem Tag stattfindenden Geburtstagsparty des _____ – nicht erreichbar. Mit einer Fortsetzungsfeststellungsklage hätte der Kläger ebenfalls keinen Primärrechtsschutz erreichen können (vgl. BGH, Beschl. v. 26.01.2006 - III ZR 157/05 [juris Tz. 4] und Tremml/Karger/Luber, *Der Amtshaftungsprozess*, 4. Aufl. 2013, Rn. 475).

8. Der dem Kläger von der Beklagten aufgrund der rechtswidrigen Untersagung des Feuerwerks zu erstattende Schaden beläuft sich auf EUR _____

a) Dem Kläger ist zunächst infolge der Amtspflichtverletzung der Beklagten ein Gewinn in Höhe von EUR _____ entgangen. Als Vergütung für das Abbrennen des Feuerwerks hatte der Kläger mit seiner Auftraggeberin EUR _____ (netto) vereinbart. Hiervon ist – im Wege des Vorteilsausgleichs – zunächst der Wert der infolge der Nichtausführung des Auftrags ersparten, anderweitig verwendeten Feuerwerkskörper in Abzug zu bringen. Bei – wie in der mündlichen Verhandlung erörtert – Zugrundelegung der in seiner eigenen Anzeige genannten Mengen _____

ergibt sich eine Ersparnis in Höhe von insgesamt EUR . Darüber hinaus muss sich der Kläger – teilweise – ersparte Aufwendungen für die Fahrt von seinem Lager in zum Abbrennplatz in anrechnen lassen: Wie der Kläger – unbestritten – vorgebracht hat, hatte er von der insgesamt ca. 100 km langen Strecke nur 20 km zurückgelegt, als er Kenntnis davon erlangte, dass das Verwaltungsgericht über seinen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ablehnend entschieden hatte und daraufhin umkehrte. Erspart hat der Kläger demnach eine Wegstrecke von 2 x 80 km. Die je Kilometer ersparten Aufwendungen schätzt der *Senat* mangels abweichender Anhaltspunkte auf EUR 0,25 (arg. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JVEG; vgl. auch OLG Karlsruhe, Urt. v. 08.10.1998 - 2 UF 217/98 [juris Tz. 27] und *Hartmann*, Kostengesetze, 43. Aufl. 2013, § 5 JVEG Rn. 11), somit auf einen Betrag in Höhe von EUR 40,00. Dass der Kläger darüber hinaus weitere Kosten erspart hat, hat die – insoweit beweisbelastete (vgl. Palandt - *Grüneberg*, BGB, 74. Aufl. 2015, vor § 249 Rn. 75 m.w.N.) – Beklagte nicht nachgewiesen, insbesondere hat sie nicht das Vorbringen des Klägers widerlegt, wonach dieser seinen Mitarbeitern die zugesagte Vergütung von jeweils EUR bezahlt hat.

b) Die Beklagte hat ferner auch für die Kosten des von ihr amtspflichtwidrig erlassenen Bescheides in Höhe von EUR einzustehen. Ebenso fallen der Beklagten die Kosten des vom Kläger gegen den Bescheid beim Verwaltungsgericht in Anspruch genommenen vorläufigen Rechtsschutzes in – geltend gemachter unstreitiger – Höhe von EUR zur Last (vgl. auch Staudinger - *Wöstmann*, BGB, 2012, § 839 Rn. 352 m.w.N.).

9. Da der vom Kläger geforderte und der ihm tatsächlich zustehende Schadensersatz in dieselbe Gegenstandswertstufe fallen, stehen dem Kläger auch seine vorgerichtlichen Anwaltskosten in der geltend gemachten Höhe von EUR (netto) zu (§ 249 Abs. 1 BGB; vgl. auch Palandt - *Grüneberg*, BGB, 74. Aufl. 2015, § 249 Rn. 56 f. m.w.N.).

10. Verzug betreffend der streitgegenständlichen Schadensersatzforderung ist mit dem auf den Zugang der ernsthaften und endgültigen Erfüllungsverweigerung des Haftpflichtversicherers der Beklagten am 14.08.2012 (Anlage K 9) folgenden Tag eingetreten (§ 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB). Soweit der Kläger – im Hinblick auf die im Schreiben vom 30.07.2012 (Anlage K 7) bis zum 30.08.2012 gesetzte Frist – gesetzliche Verzugszinsen erst ab einem späteren Zeitpunkt begehrt hat, konnten jedoch nur diese zuerkannt werden (§ 308 Abs. 1 ZPO). Soweit der Kläger hinsichtlich des in der Hauptsache geltend gemachten Schadens eine Verzinsung schon ab der Fälligkeit der jeweiligen Ansprüche begehrt, ist eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich.

Da die Zuvielforderung des Klägers verhältnismäßig geringfügig war und keine höheren Kosten verursacht hat, macht der *Senat* von der Möglichkeit Gebrauch, der Beklagten die gesamten Prozesskosten beider Instanzen aufzuerlegen (§ 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Dr. Brede
Vors. Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Schmitt
Richter am
Oberlandesgericht

Mössner
Richter am
Oberlandesgericht

Ausgefertigt:



Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ø Mod. 9.4.15 55